



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

05.02.1963 - Nr. 169 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 169

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. Februar 1963

Gesetz zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf am 29. Januar 1963 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Teil

Ausführung der Zivilprozeßordnung

§ 1

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden, dem die Gewährung der Sozialhilfe obliegen würde.

§ 2

Bei Aufgeboten nach den §§ 808 Absatz 2 und 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Aufgebotsfrist auf mindestens sechs Wochen herabgesetzt werden.

§ 3

Die Vorschriften des § 882 a der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf die Zwangsvollstreckung gegen bremische Gemeinden entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Ausführung der Konkursordnung

§ 4

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer bremischen Gemeinde findet nicht statt.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Dritter Teil

Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 5

(1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und des § 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind die Abgaben und Leistungen, die auf einem Grundstück ruhen und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

(2) Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht, die Reallasten, welche den Grundbesitzern als Mitgliedern politischer oder kirchlicher Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen obliegen, sowie die Verbindlichkeiten in Beziehung auf Straßen, Wege, Leinpfade, Flüsse, Gräben, Fleete, Brücken, Siede, Kanalisationsanlagen und dergleichen, die nach Gesetz, Satzung oder Herkommen zugunsten des Staates oder einer Gemeinde auf einem Grundstück ruhen.

§ 6

Für Gebote von kommunalen Körperschaften, von Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, von öffentlichen Sparkassen und für Gebote der Sparkasse in Bremen kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

(1) Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann bei der Zwangsversteigerung eine erforderliche Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden.

(2) Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschluß der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Teilungsplanes die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mit zu übertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegen den Bürgen vollstreckbar.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 8

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher außer Kraft getreten sind:

1. Gesetz, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 (Brem. GBl. S. 195),
2. Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 18. Juli 1899 (Brem. GBl. S. 151) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1939 (Brem. GBl. S. 127),
3. Verordnung zur Ausführung des Art. IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 und des § 15 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, vom 9. September 1932 (Brem. GBl. S. 193),
4. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 18. Juli 1899 (Brem. GBl. S. 135),
5. der § 15 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Brem. GBl. S. 61),
6. Preußisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (G.S. S. 388) und des Gesetzes vom 12. Juli 1933 (G.S. S. 252),
7. Preußisches Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (G.S. S. 109),
8. Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G.S. S. 291) in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1924 (G.S. S. 759),
9. Preußisches Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (G.S. S. 457).

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Allgemeines

Einige Vorschriften der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes sowie deren Einführungsgesetze enthalten Vorbehalte zugunsten des Landesrechts. Die Länder können auf Grund dieser Vorbehalte gewisse Einzelheiten aus diesen sonst bundesrechtlich geregelten Bereichen durch Landesgesetz besonders ordnen. Alle Länder haben davon Gebrauch gemacht. Die bremischen Vorschriften sind ebenso wie die in Bremerhaven noch geltenden preußischen Vorschriften in mancher Hinsicht überholt und reformbedürftig. Die bisher verstreuten Vorschriften lassen sich wesentlich vereinfachen und kürzen. Der Entwurf faßt den notwendigen Restbestand in einem einzigen Gesetz zusammen, das dann für Bremen und Bremerhaven einheitlich gelten soll. Auch in sachlicher Hinsicht sind Änderungen und Ergänzungen notwendig geworden. Sie sind bei der Begründung der einzelnen Vorschriften erläutert.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach § 680 Absatz 5 Zivilprozeßordnung (ZPO) bleiben landesgesetzliche Vorschriften unberührt, nach denen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht zu beantragen. Auf diesem Vorbehalt beruht § 1 des Entwurfs. Er übernimmt den § 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und den § 3 des in Bremerhaven noch geltenden Preußischen Ausführungsgesetzes und paßt deren Wortlaut den §§ 9, 96 und 97 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 — BGBl. I S. 815 — an. Diese Vorschrift muß erhalten bleiben. Sie ermöglicht, daß nicht nur die Ehegatten, Verwandten und gesetzlichen Vertreter (§§ 646 Absatz 1, 680 Absatz 3 ZPO), sondern auch die Träger der Sozialhilfe den Entmündigungsantrag stellen können. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind für Bremen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, überörtlicher Träger ist das Land Bremen.

Zu § 2

Wenn abhanden gekommene Urkunden für kraftlos erklärt werden sollen, dann beträgt die Mindestfrist für das gerichtliche Aufgebot nach § 1015 ZPO sechs Monate, während die Grundsatzregel des § 950 ZPO die Frist in sonstigen Aufgebotsverfahren auf nur mindestens sechs Wochen festlegt. Die §§ 1023 und 1024 ZPO ermächtigen die Länder zu abweichenden Regelungen. Der § 2 des Entwurfs macht davon Gebrauch und kürzt auch bei Urkunden die Mindestfrist von sechs Monaten auf sechs Wochen ab für sämtliche Aufgebotsverfahren, für die die §§ 1023 und 1024 ZPO das zulassen. Es handelt sich dabei einmal um die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (§ 1162 BGB, § 1024 II ZPO) und sodann bei § 1023 ZPO um Legitimationspapiere nach § 808 BGB (z. B. Sparkassenbücher, Leihhausscheine, Versicherungsscheine).

Bei den Hypothekenbriefen hat Bremen schon bisher durch § 5 seines Ausführungsgesetzes zur Zivil-

prozeßordnung die Mindestfrist von sechs Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt. In Bremerhaven verkürzt § 9 des dort noch geltenden Preußischen Ausführungsgesetzes die Frist nur auf drei Monate. Zwar sehen auch die anderen Länder ebenso wie § 4 Absatz 3 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Kraftloserklärung von Hypothekenbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 — BGBl. I S. 88 — die Dreimonatsfrist vor, trotzdem bestehen keine Bedenken, die kurze Mindestfrist von nur sechs Wochen für Bremen beizubehalten und in Bremerhaven einzuführen. Nach den Erfahrungen in über 60 Jahren hat sich für Bremen nie ein Bedürfnis gezeigt, die Sechswochenfrist heraufzusetzen. Es sind keine Fälle bekannt, in denen sich diese Kürze als unbillige Härte ausgewirkt hätte. Auch handelt es sich um bloße Mindestfristen. Das Gericht kann also, wenn es das für richtig hält, die Frist nach Ermessen auch länger festsetzen. Die Belange der Personen, deren Interessen von dem Verlust eines Hypothekenbriefes betroffen werden, und der schnellebige Geschäftsverkehr erfordern es, daß der Gesetzgeber für kurze Mindestfristen sorgt, damit die Aufgebotsverfahren nicht länger zu dauern brauchen, als nötig ist.

Diese Überlegungen gelten auch für die weniger häufigen Aufgebote von Legitimationspapieren nach § 808 Absatz 2 BGB. Bei diesen Aufgeboten hat der bremische Gesetzgeber die Sechsmonatsfrist des § 1015 ZPO bislang nicht abgekürzt. Dagegen hat der in Bremerhaven noch gültige § 7 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes von der Ermächtigung des § 1023 ZPO Gebrauch gemacht und setzt im Einklang mit den meisten anderen Ländern die Frist auf drei Monate hinab. Der Entwurf geht noch darüber hinaus und verkürzt sie auf sechs Wochen. Die Gerichte sollen auch diese Frist ebensoweit wie bei den Hypothekenbriefen und den normalen Aufgeboten (§ 950 ZPO) auf sechs Wochen abkürzen können. Möglichst einheitliche und möglichst kurze Mindestfristen für die Aufgebote können den Interessen des Publikums, des Geschäftsverkehrs und der Gerichte nur dienlich sein.

Zu § 3

Ohne Neuerungen von sachlicher Bedeutung zu bringen, beseitigt § 3 des Entwurfs die mißliche Lage, daß drei verschiedene, unnötig voneinander abweichende Vorschriften für Formalien der Zwangsvollstreckung gelten, je nachdem, ob sich die Zwangsvollstreckung gegen das Land, gegen die Stadtgemeinde Bremen oder gegen Bremerhaven richtet.

Die bremischen Verhältnisse machen es erforderlich, daß für die Zwangsvollstreckung gegen die bremischen Gemeinden dieselben Vorschriften gelten wie für die Zwangsvollstreckung gegen das Land. Der Artikel II der Bremischen Verordnung vom 9. September 1932 (Brem. GBl. S. 193) sah das auch vor. Im Jahre 1953 änderte sich das aber dadurch, daß der Bund mit Gesetz vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) durch den neuen § 882 a ZPO die Zwangsvollstreckung nicht nur gegen den Bund und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch gegen die Länder unmittelbar durch Bundesrecht regelte. Das gleiche Bundesgesetz änderte den § 15 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (EG ZPO) dahin, daß die Länder nur noch Vorschriften erlassen können über

die Zwangsvollstreckung gegen einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde. So kommt es, daß die Zwangsvollstreckung gegen die Stadtgemeinde Bremen zur Zeit ohne inneren Grund etwas anders geregelt ist als die Zwangsvollstreckung gegen das Land Bremen. Eine Zwangsvollstreckung gegen das Land muß zum Beispiel gemäß § 882 a Absatz 1 ZPO vier Wochen vorher angekündigt sein. Bei der Stadtgemeinde Bremen, für die noch Artikel II § 2 der Bremischen Verordnung vom 9. September 1932 gilt, beträgt die Frist dagegen einen Monat, also etwas länger. Das für die Stadtgemeinde Bremen noch gültige bremische Recht umschreibt den Kreis der Gegenstände, die im öffentlichen Interesse der Zwangsvollstreckung ganz entzogen sind, mit etwas anderen Worten als der für das Land geltende § 882 a Absatz 2 Satz 1 ZPO. Nach § 882 Absatz 2 Satz 2 ZPO entscheidet im Streitfall das Vollstreckungsgericht, ob ein Gegenstand zu diesen Sachen gehört, in die nicht vollstreckt werden kann, während nach dem alten bremischen Recht der Senat darüber entscheiden soll.

Diese unnütz komplizierten Verhältnisse und Unterschiede können nur verwirren. Der Entwurf beseitigt sie und bewirkt, daß künftig für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dieselben Vorschriften gelten, die das Bundesrecht für Vollstreckungen gegen Bund, Länder und alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbänden vorschreibt.

Für Bremerhaven ist das eine Rückkehr zu den Verhältnissen vor 1939, bevor es zu Preußen kam. Als Bremerhaven 1947 wieder bremisch wurde, wurde die Bremische Verordnung vom 9. September 1932 nicht wieder in Bremerhaven eingeführt. Aus diesem Mangel half sich Bremerhaven durch den § 100 Absatz 1 seiner Stadtverfassung und bestimmte, daß es für eine Zwangsvollstreckung gegen die Stadtgemeinde Bremerhaven einer Zulassungsverfügung des Senats bedürfe. Für Bremerhaven tritt also der § 3 des Entwurfs an die Stelle der bisherigen Behelfslösung in § 100 Absatz 1 der Bremerhavener Stadtverfassung.

Die Vollstreckungsmaßnahmen der Verwaltungsgerichte sind übrigens durch § 170 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) besonders und anders geregelt. § 882 a ZPO und § 3 des Entwurfs gelten daher nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zu § 4

Diese Vorschrift übernimmt unverändert das bisher geltende Recht und stimmt überein mit der Rechtslage in den anderen deutschen Ländern. Für die Stadtgemeinde Bremen schreibt schon jetzt Artikel I der Verordnung vom 9. September 1932 und für die Stadtgemeinde Bremerhaven § 100 Absatz 2 der Stadtverfassung den Ausschluß von Konkursverfahren vor. Dieser Ausschluß beruht auf Artikel IV des Einführungsgesetzes zum Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (RGBl. I S. 248). Danach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche die Zulässigkeit des Konkursverfahrens über das Vermögen der in § 15 Nr. 3 EG ZPO bezeichneten juristischen Personen ausschließen.

Zu § 5

„Öffentliche Lasten“ eines Grundstücks gewähren gemäß § 10 Ziffer 3 ZVG ein Recht auf Befriedigung

aus dem Grundstück. Hierzu gibt § 5 des Entwurfs übereinstimmend mit dem bisherigen Recht ein Verzeichnis öffentlicher Lasten des Landesrechts. Die Vorschrift muß sich — auch im Sprachgebrauch — an das bisherige Recht halten; denn es kommt darauf an, auch nur den Anschein einer gar nicht beabsichtigten Änderung des Rechts der öffentlichen Lasten zu vermeiden. In einem so unübersichtlichen Bereich, wie dem der öffentlichen Lasten, kann jede Störung und Unruhe allzu leicht zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten für die Beteiligten führen, die gar nicht im voraus abzuschätzen sind.

Die allgemeine Umschreibung in Absatz 1 stammt aus Artikel 1 Ziffer 2 des in Bremerhaven noch gültigen Preußischen AG ZVG und stimmt mit § 2 Absatz 1 des neuen Hessischen AG ZVG überein. Die beispielhafte Aufzählung in Absatz 2 ist aus § 15 des Bremischen AG BGB übernommen, entspricht aber inhaltlich auch den in Bremerhaven noch gültigen Artikeln 1 Ziffer 1 und 2 des Preußischen AG ZVG. Nur die Kanalisationsanlagen sind bei der Aufzählung neu hinzugekommen, um auch in diesem Bereich die Möglichkeit von Ortsgesetzen ausdrücklich sicherzustellen. Sonst sind die bisherigen Beispiele alle wieder aufgeführt, auch wenn bei einzelnen der Beispiele die praktische Bedeutung zweifelhaft oder mindestens die Ausdrucksweise überholt erscheinen mag. Die unveränderte Übernahme der vielleicht teilweise veraltet erscheinenden Aufzählung war erforderlich, um sicherzustellen, daß der bisherige Rechtsbestand eindeutig unangetastet bleibt. — Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann es nicht sein. In anderen Vorschriften enthaltene öffentliche Lasten bleiben also bestehen (so z. B. Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 18. Mai 1935 — Brem. GBl. S. 143 — hinsichtlich der buchungsfreien Überwegungsrechte bei Interessentenwegen, falls diese zu den öffentlichen Lasten zu rechnen sind). — Der letzte Halbsatz soll die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erklärung der Verbindlichkeit zur öffentlichen Last mindestens durch Satzung (z. B. Ortsgesetz) oder Herkommen für die Zukunft klarstellen. Das versteht sich eigentlich von selbst und hat den Vorteil, daß dann nicht mehr wie in dem bisherigen § 15 AG BGB von den „gewöhnlichen“ Verbindlichkeiten gesprochen werden muß; denn was zu dem Kreis der „gewöhnlichen“ Verbindlichkeiten gehört, kann fast stets zweifelhaft sein.

Zu § 6

In § 10 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (EG ZVG) ist bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen bei der Zwangsversteigerung für Gebote kommunaler Körperschaften sowie gewisser Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann. Der § 6 des Entwurfs läßt im Rahmen dieses Vorbehalts zu, daß bestimmte Bieter keine Sicherheit zu leisten brauchen. Für Bremerhaven entspricht das schon dem geltenden Recht (Artikel 9 des Preußischen Ausführungsgesetzes). Auch in Bremen hat sich das Bedürfnis nach dieser bisher in Bremen fehlenden Vorschrift gezeigt, das als berechtigt anerkannt werden muß. Der Zweck der Sicherheitsleistung nach den §§ 67 bis 69 ZVG besteht nämlich darin, die an der Zwangsversteigerung Beteiligten vor nachteiligen Folgen der Nichterfüllung des Gebots zu sichern. Diese Gefahr des

Unvermögens zur Zahlung des Gebots besteht aber bei den in § 5 genannten Körperschaften und Instituten nicht.

Zu § 7

Kann im Zwangsversteigerungsverfahren Sicherheit für ein Gebot verlangt werden, so ist gemäß § 69 ZVG die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder inländischen Wertpapieren zu bewirken. Nach § 10 Nr. 2 EG ZVG bleiben aber landesgesetzliche Vorschriften unberührt, nach welchen die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen geleistet werden darf. Mit den meisten anderen Ländern hat auch Preußen in Artikel 10 seines Ausführungsgesetzes, der in Bremerhaven noch gilt, diese Ermächtigung ausgenutzt. Dagegen fehlt in Bremen eine solche Vorschrift. Es hat sich aber inzwischen auch in Bremen das praktische Bedürfnis dafür gezeigt, die Stellung eines Bürgen zuzulassen, um zu ermöglichen, daß durch Beibringung einer Bankbürgschaft Sicherheit geleistet werden kann. Notwendigerweise muß die Tauglichkeit des Bürgen dem Gericht offenkundig sein oder ihm im Termin durch eindeutige, keinen Zeitverlust verursachende Beweise, wie amtliche Bescheinigungen, zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Zu § 8

Zu den aufgehobenen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Nr. 1: Alle Vorschriften des Bremischen Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung sind, soweit sie nicht schon formell aufgehoben sind, gegenstandslos oder überholt. Die Aufhebung des Gesetzes dient also nur zur Klarstellung.

Nr. 2: Der Entwurf übernimmt in seinen §§ 1 und 2 die §§ 3 und 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung. Alle übrigen Vorschriften des alten Gesetzes können, soweit sie überhaupt noch gelten, ersatzlos fortfallen. Das gilt auch für die §§ 1, 2, 4 und 6 des alten Gesetzes.

Der § 1 regelte Zuständigkeiten für die Ausstellung des Zeugnisses, das nach § 118 Absatz 2 ZPO einem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts beizufügen ist. Die Vorschrift ist teilweise überholt und ersatzlos entbehrlich. Ihre Behördenangaben stimmen nicht mehr. Es empfiehlt sich, diese Zuständigkeiten nicht unnötig durch Gesetz festzulegen, sondern im Verwaltungswege zu regeln.

In § 2 sah das alte Gesetz wegen verzögerter oder verweigerter Justizpflege „das Rechtsmittel der Beschwerde“ vor. Auch diese Vorschrift ist, wenn nicht ungültig, so mindestens überholt. Solche Beschwerden werden im Dienstaufsichtswege behandelt.

Nach den §§ 4 und 6 konnten gerichtliche Bekanntmachungen von Aufgebots- und Ausschlußurteilen für Hypothekenbriefe und sonstige Rechte an Grundstücken und Schiffen abweichend von den §§ 948, 956, 1009 und 1117 ZPO anstatt im Bundesanzeiger in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten örtlichen Blatt erfolgen. Die um die Jahrhundertwende noch bestehende Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern war der rechtfertigende Grund dafür, daß das Reich die Länder dazu durch § 1024 ZPO ermächtigte. Heute paßt das

nicht mehr. Die Verhältnisse haben sich gewandelt. Es entspricht dem Zug der Zeit, daß Hypothekenbriefe und sonstige Rechte an Grundstücken und Schiffen nicht mehr auf Grund Sonderrechts der Länder örtlich und provinziell zersplittert aufgebots werden, sondern einheitlich im Bundesanzeiger, wie es die Zivilprozeßordnung bereits vorsieht. Erst kürzlich haben deshalb Hessen und Niedersachsen ihre landesrechtlichen Sonderregeln als unzweckmäßig und unzeitgemäß abgeschafft (Hessisches Ausführungsgesetz zur ZPO und zum ZVG vom 20. Dezember 1960 — GVBl. S. 238 —, Niedersächsisches Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über das Entmündigungs- und das Aufgebotsverfahren vom 18. Dezember 1959 — GVBl. S. 149). Die alten bremischen §§ 4 und 6, wonach die Bekanntgabe in den örtlichen Blättern die Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt, sollen daher ersatzlos aufgehoben werden.

Nr. 3: Der Entwurf hat die Vorschriften der Bremischen Verordnung vom 9. September 1932 in seinen §§ 5 und 6 übernommen.

Nr. 4: Alle Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz sind überholt, gegenstandslos oder mindestens entbehrlich, so daß sie ersatzlos aufgehoben werden können. Das gilt auch für § 3. Der Fortfall des § 3 bewirkt, daß auch für Aufgebote von unbekannten Berechtigten nach den §§ 138, 140 und 157 Absatz 2 ZVG die Bekanntgabe in den bremischen Blättern künftig nicht mehr die durch § 948 ZPO vorgeschriebene Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt. Damit entfällt für Bremen eine weitere — an sich nach § 12 EG ZVG zulässige — Abweichung vom Bundesrecht, die übrigens auch das Nachbarland Niedersachsen bereits mit Gesetz vom 18. Dezember 1959 — GVBl. S. 149 — als unzweckmäßig aufgegeben hat.

Nr. 5: Als Ausnahmenvorschrift zu § 54 der Grundbuchordnung ermöglicht § 15 des Bremischen AG BGB in Absatz 3 in einigen Fällen, daß öffentliche Lasten in Bremen im Grundbuch eingetragen werden. Diese Möglichkeit hat sich als praktisch bedeutungslos und überflüssig erwiesen. Soweit § 15 wegen seines Verzeichnisses öffentlicher Lasten noch bedeutsam ist, hat ihn § 5 dieses Entwurfs übernommen, so daß die Vorschrift ganz aus dem AG BGB verschwinden kann, wo sie üblicherweise auch in den anderen Ländern nicht steht.

Nr. 6 bis 9: Die aufgehobenen preußischen Vorschriften waren, soweit sie überhaupt noch gelten, entbehrlich oder werden durch die Vorschrift dieses Gesetzes ersetzt.

Zu § 9:

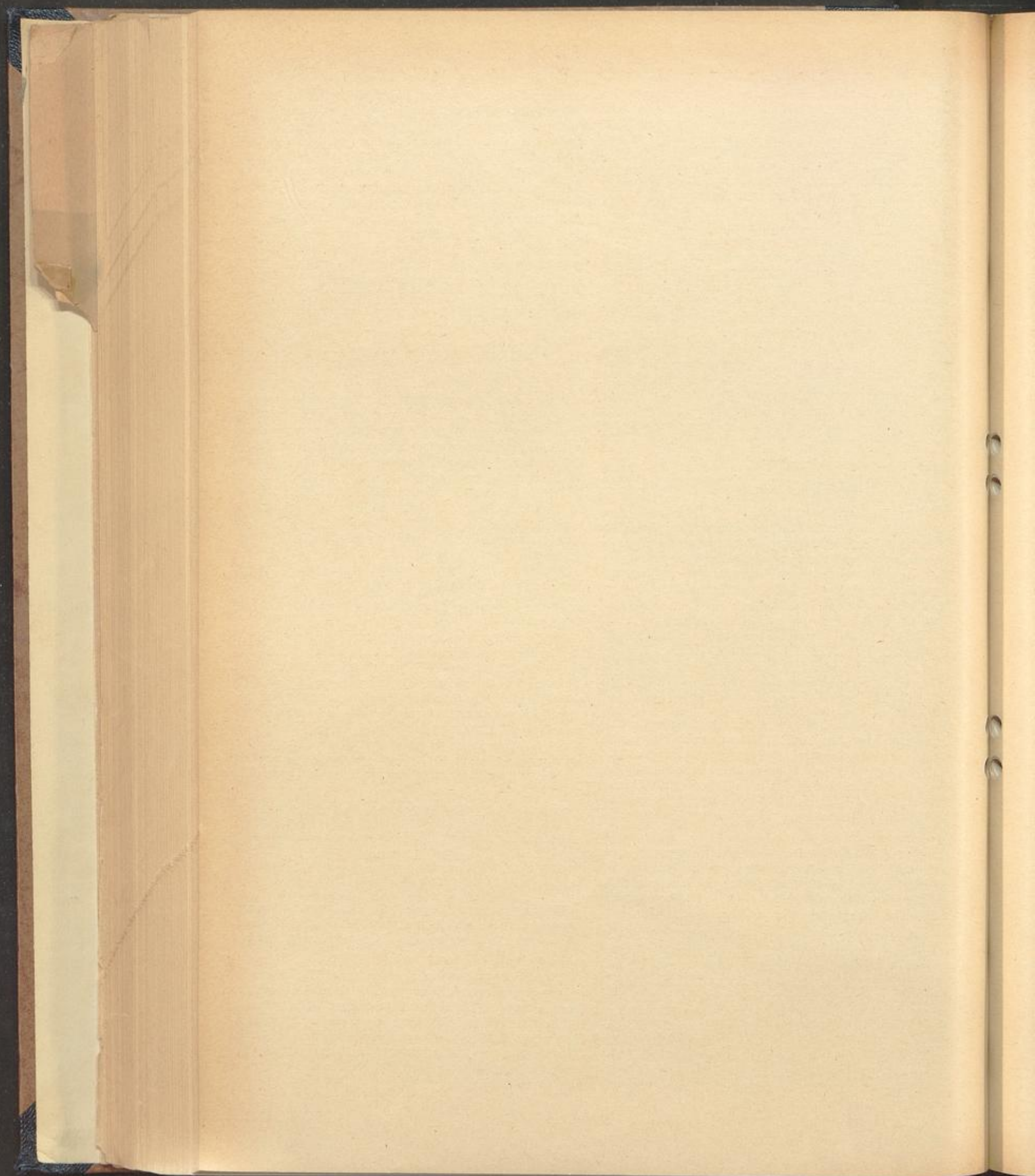
Der vorgesehene Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist bis zum 1. August 1963 hinausgeschoben, damit sich die Gerichte auf die neuen Bestimmungen einstellen können.

Übergangsvorschriften sind entbehrlich. Aufgebotsbekanntmachungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund des bisherigen Rechts nur in bremischen Blättern und nicht im Bundesanzeiger erfolgt sind, bleiben auch nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. Fristen, die in solchen Bekanntmachungen enthalten sind, laufen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes noch weiter und zu Ende.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen



II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

